



Miteinander • Füreinander

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Informationen und Tipps für Mitglieder
und Mitarbeiter der Volkssolidarität



Inhalt

Vorwort	2
Das neue „Ehrenamtsgesetz“ und weitergehende steuerliche Grundlagen	4
Allgemeine Neuregelungen für alle gemeinnützigen Bereiche	5
Neuregelungen nur für Stiftungen	8
Die neuen Regelungen im Einzelnen	
Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Einzelnen	10
Neu: Die Ehrenamtszuschale.	13
Erweiterte Bestimmung: was ist gemeinnützig, steuerbegünstigt und förderwürdig	16
Spenden für gemeinnützige Organisationen	22
Neuregelungen für gemeinnützige Geschäftsbetriebe.	26
Das Gesetz im Wortlaut – Bundesgesetzblatt als Abdruck	32
Stichwortverzeichnis	38



Das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ – umgangssprachlich auch „Ehrenamtsgesetz“ genannt – wurde im Herbst 2007 rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Die wichtigste politische Botschaft des Gesetzes ist, dass der Staat mit diesem Gesetz das ehrenamtliche Engagement aufwertet, also seinen Stellenwert in der Gesellschaft erhöht.

Mit diesem Gesetz erweitern sich die Spielräume für die Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem oder der einzelnen Ehrenamtlichen, aber auch gemeinnützigen Verbänden damit gegeben sind.

Bekanntlich nimmt das Ehrenamt im Sozial- und Wohlfahrtsverband Volkssolidarität einen herausragenden Platz ein. Es ist die tragende Säule des Mitgliederverbandes, indem es das Mitgliederleben organisiert und gestaltet. Mehr als 30.000 ehrenamtlich tätige Mitglieder geben der Volkssolidarität ihr besonderes Gesicht und erbringen eine immense soziale Wertschöpfung in Gestalt des Knüpfens, Erhaltens und Ausgestaltens sozialer und kultureller Beziehungsgeflechte, u. a. durch verschiedenartige Gemeinschaftserlebnisse, durch Schaffung von Möglichkeiten zur Geselligkeit und zum Reisen, in Gestalt tätiger Nachbarschaftshilfe oder der sozialen Beratung und Begleitung.

Weil das Ehrenamt in der Volkssolidarität einen so hohen Stellenwert hat, kann das „Ehrenamtsgesetz“ durchaus günstige Wirkungen für den Verband haben. Die steuerlichen Vergünstigungen für einkommenssteuerpflichtige Bürger bei ehrenamtlicher Tätigkeit können sich zusätzlich positiv auf die Motivation für eine ehrenamtliche Tätigkeit auswirken. Das Gesetz ist auf jeden Fall ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, auch für die Volkssolidarität.

Zugleich wurden mit diesem Gesetz wichtige Aspekte des Gemeinnützigkeitsrechts und somit des Spendenrechts reformiert. So zielt das Gesetz auf die Vereinheitlichung der steuer- bzw. spendenrechtlichen Behandlung gemeinnütziger Tätigkeiten und erweitert den Katalog gemeinnütziger Zwecke.

Die neuen Regelungen im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht bieten die Chance zur Vereinfachung und Entbürokratisierung. Auch das ist für die Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband durchaus von Wert. Die Anhebung des Steuerfreibetrages bei den Ertragssteuern, die bei wirtschaftlicher Tätigkeit in sozialen Diensten und Einrichtungen anfallen können, stellt eine finanzielle Entlastung gemeinnütziger Einrichtungen dar.

Dennoch sind für die Zukunft weitere Vereinfachungen und „Entschlackungen“ des Gemeinnützigkeitsrechts wünschenswert und geboten, um angesichts des wachsenden Hilfebedarfs in der Gesellschaft mehr Zeit und Kraft für die unmittelbare soziale Arbeit mit den betroffenen Menschen zur Verfügung zu haben.

Mit der vorliegenden Broschüre soll über wesentliche Aspekte bzw. Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht informiert werden, die für die Gestaltung der sozialen und wohlfahrtspflegerischen Arbeit in den Gliederungen der Volkssolidarität von Bedeutung sind. Dazu gehört auch die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement in den Gliederungen der Volkssolidarität, wofür das Gesetz erweiterte Möglichkeiten bietet. Das Material will Hinweise und Tipps zum Umgang mit den neuen Regelungen geben, zu denen auch noch weitergehende Erfahrungen gesammelt werden müssen, nicht zuletzt bezogen auf den Umgang der Finanzbehörden mit den Regelungen des Gesetzes. Dort, wo es möglich ist, enthält das Material auch Anregungen zur Ausschöpfung von Gestaltungsspielräumen, die mit dem Gesetz gegeben sind.

Die Broschüre versteht sich als Hinweis- und Arbeitsmaterial für ehren- und hauptamtliche Verantwortungsträger auf allen Ebenen unseres Verbandes, dem eine weite Verbreitung und Anwendung gewünscht sei.



Dr. Bernd Niederland
Bundesgeschäftsführer

Das neue „Ehrenamtsgesetz“ und weitergehende steuerliche Grundlagen

Die wichtigsten Regelungen des Gesetzes im Überblick

Wichtige Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Mit diesem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement durch eine Reihe steuerlicher Maßnahmen verbessert. Das gilt auch für das ehrenamtliche soziale Engagement in der Volkssolidarität, sofern die Regelungen des Gesetzes für ehrenamtlich Tätige im jeweils konkreten Fall zutreffen.

Gültigkeit

Alle aufgeführten Neuregelungen sind bereits rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft getreten. Der Steuerpflichtige konnte aber auch für Spenden/Zuwendungen im Jahr 2007 noch die alten Rechtsregeln in Anspruch nehmen, sofern sie für ihn günstiger waren.

1. Allgemeine Neuregelungen für alle gemeinnützigen Bereiche

1.1. Freibeträge und erweiterte Pauschalen für ehrenamtlich Tätige

1.1.1. Anhebung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige auf 2.100 Euro (Übungsleiterpauschale)

Der Freibetrag für ehrenamtlich Tätige, die so genannte Übungsleiterpauschale, wurde pro Jahr von bisher 1.848 Euro auf 2.100 Euro erhöht.

Voraussetzung dafür ist eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft, eines gemeinnützigen Vereins/Verbandes:

- ▶ als Übungsleiter, Betreuer oder in einer vergleichbaren Tätigkeit,
- ▶ in einer verantwortlichen künstlerischen Tätigkeit,
- ▶ bei der Betreuung/Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

1.1.2. Neuer Freibetrag von 500 Euro für nebenberufliche ehrenamtliche Betätigungen

Für entgeltliche ehrenamtliche Betätigungen, die nebenberuflich ausgeübt werden und nicht unter die steuerliche Begünstigung der Übungsleiterpauschale fallen, kann ein neuer steuerlicher Freibetrag von jährlich 500 Euro in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung dafür ist eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit:

- ▶ im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer
- ▶ gemeinnützigen Körperschaft, eines gemeinnützigen Vereins/ Verbandes.

Bitte beachten: Die Gewährung der Übungsleiterpauschale und der neuen 500 Euro-Pauschale setzen entsprechende Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit voraus.

1.2. Vereinheitlichung Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Die bisher über mehrere Gesetze und Verordnungen verteilten Besteuerungsregeln des Gemeinnützigkeits- bzw. Spendenrechts werden in der Abgabenordnung (AO) zusammengefasst und gestrafft. Danach berechtigt künftig jeder gemeinnützige Zweck im Prinzip auch zum Spendenabzug; das war bislang nicht der Fall.

Dabei wird generell keiner der bisher Begünstigten schlechter gestellt. Außerdem wurden einzelne Zwecke neu in den Gemeinnützigkeitskatalog aufgenommen, z. B. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Neu aufgenommen in die Spendenabzugsberechtigung wurde z. B. auch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Zusätzlich wurde eine Auffangklausel geschaffen, nach der in jedem Bundesland eine zentrale Finanzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen weitere Zwecke für gemeinnützig erklären kann. Damit soll ermöglicht werden, dass im Laufe der Zeit neu entstehende gemeinnützige Zwecke nicht erst eine bundeseinheitliche Gesetzesänderung zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen benötigen.

1.3. Umfang des Spendenabzugs verbessert und vereinheitlicht

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können Bürgerinnen und Bürger künftig Spenden bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehen. Bislang betrug diese Prozentsätze uneinheitlich je nach Zweck 5 Prozent (kirchliche, religiöse, besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke einschließlich Sport) und 10 Prozent (wissenschaftliche, mildtätige, kulturelle Zwecke).

Die alternative Abzugsgrenze von bislang 2 Promille der Umsätze, Löhne und Gehälter, die vor allem bei Unternehmensspenden eine Rolle spielt, wurde auf 4 Promille erhöht.

1.4. Unbegrenzter Spendenvortrag ersetzt Großspendenregelung

Die bisherige Großspendenregelung, nach der Spenden über 25.565 Euro bei Überschreiten der vorgenannten Höchstsätze ein Jahr zurück und bis zu fünf Jahre vorgetragen werden konnten, entfällt. Dafür sind künftig alle Spenden – soweit sie wegen der Höchstsätze in einem Jahr nicht berücksichtigungsfähig sind – zeitlich unbegrenzt in nachfolgende Jahre vortragsfähig.

1.5. Vereinfachter Spendennachweis bis 200 Euro

Der so genannte vereinfachte Spendennachweis mittels Überweisungsträger/ Einzahlungsbeleg ist jetzt für Einzelspenden bis 200 Euro möglich (bisher 100 Euro).

Dabei muss es sich bei dem Empfänger zum einen um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handeln. Zum anderen kann der Empfänger aber auch eine gemeinnützige Einrichtung/Verein/Verband oder eine politische Partei sein, wobei dann aber die Einzahlung mit einem von ihm erstellten Einzahlungsbeleg erfolgen muss, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und einen Hinweis dazu erhält, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Bitte beachten: Für eine unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigung muss mit einem Satz von 30 Prozent gehaftet werden (bisher 40 Prozent). Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften (Vereine), die dem Sport, der Heimatpflege und bestimmten Freizeitgestaltungen dienen.

1.6. Wirtschaftliche Betätigung bei Einnahmen bis 35.000 Euro ertragsteuerfrei

Bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Vereine, Verbände oder Einrichtungen wurde die so genannte Geringfügigkeitsgrenze bei den Einnahmen von bisher 30.678 Euro auf 35.000 Euro erhöht. Bis zu diesem Betrag unterliegen Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen (z.B. Vereinsgaststätte, Sommerfest, Werbung) künftig nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Ebenfalls auf 35.000 Euro angehoben wird die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen.

2. Neuregelungen nur für Stiftungen

(Für die Volkssolidarität zurzeit von nachrangiger Bedeutung)

2.1. Wegfall des bisherigen Sonderabzugsbetrags von 20.450 Euro

Bei Zuwendungen an Stiftungen konnte bisher neben den allgemeinen Höchstsätzen zusätzlich ein besonderer Abzugsbetrag von 20.450 Euro in Anspruch genommen werden. Dieser Abzugsbetrag ist gestrichen worden, weil er häufig missbräuchlich verwendet wurde.

2.2. Erhöhung des Stiftungsstockspendenbetrags auf eine Million Euro

Der erweiterte Abzugsbetrag für Spenden/Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung wurde von bisher 307.000 Euro auf eine Million Euro erhöht. Dieser Abzugsbetrag kann nach wie vor auf Antrag des Steuerpflichtigen auf bis zu zehn aufeinander folgende Veranlagungszeiträume verteilt werden. Während aber bislang Stiftungsstockspenden nur im Zusammenhang mit einer Stiftungsneugründung zusätzlich begünstigt waren, kann dieser Abzugsbetrag künftig auch für Zuwendungen an bereits länger bestehende Stiftungen in Anspruch genommen werden.

Die neuen Regelungen im Einzelnen – Aufwandsentschädigungen

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Einzelnen

Erhöhte Freibeträge bei Aufwandsentschädigungen möglich – erhöhter Übungsleiterfreibetrag

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen Körperschaft, in einem gemeinnützigen Verein oder Verband eine pauschale Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) gewährt werden kann. Das ist oft in Sportvereinen oder ähnlichen Vereinigungen der Fall, weshalb diese Aufwandsentschädigungen auch als Übungsleiterpauschale bezeichnet wurde. In der Volkssolidarität sind derartige Aufwandsentschädigungen bisher eher selten.

Mit dem neuen Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (kurz: Ehrenamtsgesetz) wurde nun der Freibetrag bei Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeiten, die Übungsleiterpauschale (nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz) von 1.848 Euro auf 2.100 Euro im Jahr, rückwirkend zum 1. Januar 2007, angehoben.

Diese steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gilt unter anderem für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten:

- ▶ Lehr- und Vortragstätigkeiten, Ausbildungsleistungen, Mentortätigkeiten,
- ▶ Leiter einer Arbeitsgemeinschaft,
- ▶ Mannschaftsbetreuer (Sportverein),
- ▶ Leitung von Jugendgruppen,
- ▶ verantwortliche Tätigkeit in der Erste-Hilfe-Ausbildung,
- ▶ Alten-, Kranken-, Behinderten- und Kinderbetreuung bzw. -pflege,
- ▶ Mütterberatung,
- ▶ Dirigent und Chorleitung,
- ▶ verantwortliche künstlerische Tätigkeiten.

Nicht begünstigt ist die Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer nach § 1835a BGB. Der pauschale Freibetrag ist unabhängig davon, ob die ehrenamtliche Tätigkeit aus einer Arbeitnehmerstellung oder aus einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG heraus erfolgt.

Dabei muss eine Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke in entsprechenden Organisationen ausgeübt werden, zum Beispiel in gemeinnützigen Körperschaften, gemeinnützigen Vereinen/ Verbänden wie die Volkssolidarität und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

Bitte beachten: Die steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gilt u. a. nicht für folgende Tätigkeiten:

- ▶ Vorstand (in seiner Tätigkeit als Vorstand, also auch nicht für Vorstände einer Mitgliedergruppe, eines Kreis-, Stadt- oder Regionalverbandes usw. der Volkssolidarität),
- ▶ Mitglied in einem Beirat oder ähnlichen Gremien,
- ▶ Kassenwart und Beitragskassierer, Zeitschriftenverteiler,
- ▶ Reinigungspersonal.

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass ein sogenanntes „verantwortliches Ehrenamt“ als Vorstand eine unbezahlte Tätigkeit ist.

Die steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gilt ebenso nicht für Tätigkeiten in Gewerkschaften, in Parteien und politischen Vereinen.

Anwendungsbereich dieser Regelung: Wer kann diese Regelung nutzen?

Unter den vorher genannten Voraussetzungen kann diese Freibetragsregelung für erhaltene Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit genutzt werden

- ▶ von Erwerbstätigen bei ihrer jährlichen Einkommenssteuererklärung,
- ▶ von Rentnerinnen/Rentnern und Ruhestandsgeldbeziehern, die nach dem Alterseinkünftegesetz („nachgelagerte Besteuerung der Rente“) eine Steuererklärung abgeben müssen oder wollen.

Wichtig für Erwerbstätige, die in der Volkssolidarität ehrenamtlich tätig sind:

Wenn Erwerbstätige aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Volkssolidarität Einnahmen haben – zum Beispiel eine Aufwandsentschädigung erhalten – und diese Einnahmen den Freibetrag von 2.100 Euro/Jahr übersteigen, dann können diese mit Werbungskosten bzw. Ausgaben verrechnet werden, die mit den steuerfreien Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Außerdem gilt: Liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis des ehrenamtlich Tätigen vor (Arbeitnehmerstatus), ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 Euro) anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Arbeitsverhältnissen bereits genutzt wurde. Falls die nachzuweisenden Werbungskosten über dem Pauschbetrag liegen, ist es somit von Vorteil, nicht den Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen, sondern die tatsächlichen Werbungskosten zu belegen und umgekehrt.

Im übertragenen Sinne gilt das auch bei Steuererklärungen für Rentnerinnen/ Rentner sowie Ruhestandsgeldbeziehern.

Was ist eine Nebentätigkeit?

Eine Nebentätigkeit ist dann gegeben, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt und eine Abgrenzung zum Hauptberuf möglich ist.

(Urteil des BFH vom 30.3.1990 (VI R 188/87))

Wenn es Unklarheiten bezüglich des Nebentätigkeitscharakters gibt, ist es sinnvoll, eine „Anrufungsauskunft“ (§ 42e EStG) beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Gut zu wissen: Minijob und Übungsleiterpauschale sind kombinierbar

Gemeinnützige Vereine und auch gemeinnützige GmbHs haben (bereits seit 2003) einen größeren Gestaltungsspielraum für den Einsatz von „Übungsleitern“. Dadurch wird die Einsatzplanung erleichtert. Es ist möglich, einen Minijob mit der steuerfreien Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 2.100 Euro/Jahr zu kombinieren.

Bei der Kombination von Minijob und Übungsleiterpauschale kann monatlich ein Betrag bis zu insgesamt 575 Euro (Minijob in Höhe von 400 Euro und in Höhe von 175 Euro) vom Verband bzw. von der Einrichtung für die gleiche Tätigkeit ausgeschöpft werden.

Der steuerfreie Jahresbetrag kann in Raten (monatlich mit 175 Euro) oder im Block (jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) berechnet werden. Die Einnahmen aus dem Minijob sind für die Arbeitenden steuer- und abgabenfrei.

Beispiel: Frau Fröhlich betreut drei Mal in der Woche eine Kindergruppe bei einem Kreisverband der Volkssolidarität. Vom Kreisverband erhält sie für diese „Übungsleitertätigkeit“ monatlich 550 Euro. Davon werden 175 Euro monatlich als steuerfreie Aufwandsentschädigung für „Übungsleiter“ abgerechnet, 375 Euro werden als Minijob abgerechnet. Der Kreisverband als Arbeitgeber hat mit der Übungsleiterpauschale keine weiteren Kosten. Kosten entstehen für den Kreisverband aus dem Minijob von 375 Euro. Hier sind Pauschbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung von insgesamt 28 Prozent (13 Prozent KVt, 15 Prozent RV) sowie die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent (Insgesamt 30 Prozent) zu zahlen.

Hinweise:

1. Wegen bestehender „Fallstricke“ sollten solche Gestaltungen mit Ihrem Steuerberater abgestimmt werden. (Hinweis auch auf das unter www.vibes.de abrufbare Vertragsmuster für die freie Mitarbeit als Übungsleiter.)
2. Die Übungsleiterpauschale (2.100 Euro) und auch Ehrenamtspauschale (500 Euro) werden nicht auf evtl. Leistungen der Agentur für Arbeit im Rahmen der Arbeitslosigkeit angerechnet.

Neu: Die Ehrenamtspauschale

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements hat einen weiteren Freibetrag für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten neu eingeführt – die Ehrenamtspauschale. Sie gilt ebenfalls rückwirkend seit dem 1. Januar 2007.

Dieser neue Freibetrag für Vergütungen aus allen ehrenamtlichen Nebentätigkeiten im gemeinnützigen Bereich ist gültig auch für Ehrenämter, die nicht die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen können (z. B. Vereinsvorstände). Sie wirkt praktisch als neue steuerfreie Pauschale für erhaltene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 500 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG).

Für die steuerliche Bewertung und Behandlung gelten die gleichen Regelungen wie für den Übungsleiterfreibetrag.

Wichtig! Bei der Ehrenamtspauschale gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsfelder.

Ehrenamtlich Engagierte können diesen neuen Freibetrag in Anspruch nehmen, wenn die Tätigkeit nur nebenberuflich, also mit nicht mehr als einem Drittel der üblichen Arbeitszeit ausgeübt wird und nicht der hauptberuflichen Tätigkeit entspricht.

Zum anderen muss der Auftraggeber eine öffentliche Körperschaft, eine gemeinnützige Organisation/Verein/Verband wie die Volkssolidarität oder eine kirchliche Institution sein.

Wichtig! Für die Nutzung der Ehrenamtszuschale müssen zuvor Aufwandschädigungen des Vereins an die Engagierten geflossen sein und der Aufwand muss evtl. dem Finanzamt gegenüber glaubhaft gemacht werden. Die Zuschale kann also nicht „einfach so“, als eine Art Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten genutzt werden!

Bitte beachten! Sollten Ehrenamtlich Tätige die neue Ehrenamtszuschale nutzen wollen, dann können sie nicht gleichzeitig auch noch die Übungsleiterzuschale nutzen. Eine Koppelung der Übungsleiterzuschale mit der Ehrenamtszuschale ist nicht möglich.

Möglich ist aber, dass die Ehrenamtszuschale „angepasst“ wird, so dass per Saldo beim Verein kein „Geld“ abfließt und der Begünstigte einen Vorteil in Form des Spendenabzugs hat.

Wichtig! Empfehlenswert ist, dass die Satzung die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ermöglicht, wenn dies bereits Praxis ist oder vorgesehen ist. Hier bietet sich folgende Klausel an: „Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten“.

Erweiterte Bestimmung zur Definition gemeinnützig – steuerbegünstigt – förder- würdig

Erweiterte Bestimmung: was ist gemeinnützig, steuerbegünstigt und förderwürdig

Gemeinnützige Zwecke

Was gemeinnützige Zwecke in steuerrechtlicher Hinsicht sind, wurde bisher in der so genannten Abgabenordnung (AO) und in bestimmten Anlagen, unter anderem in einer Anlage zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, bestimmt.

Diese bisherige, in unterschiedlichen Gesetzestexten befindliche Aufzählung von gemeinnützigen Zwecken wurden zu einem neuen Katalog der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung (AO) zusammengeführt. Neu aufgenommen wurde die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigener gemeinnütziger Zweck. Erweiterungen dieses Kataloges sollen künftig durch die (Länder-) Finanzbehörden möglich sein.

Steuerbegünstigungen werden gemeinnützigen Organisationen vom Staat gewährt wegen des Subsidiaritätsprinzips.

Definition: Subsidiaritätsprinzip

Subsidiarität (vom lateinischen „subsidium“: Hilfe, Reserve) ist eine politische und gesellschaftliche Maxime und stellt Selbstverantwortung vor staatliches Handeln. Demnach sind bei einer staatlich zu lösenden Aufgabe zuerst und im Zweifel die untergeordneten, lokalen Glieder wie Stadt, Gemeinde oder Kommune für die Umsetzung zuständig, während übergeordnete Glieder zurücktreten.

Die Subsidiarität tritt unter der Bedingung ein, dass das untergeordnete Glied in der Lage ist, die Probleme und Aufgaben eigenständig lösen zu können. Gleichwohl soll das kleinste Glied nicht überfordert werden und die übergeordnete Ebene ggf. unterstützend tätig werden.

Vereine und andere Organisationen werden in dieser Sicht als eher in der Lage gesehen, den Menschen vor Ort zu helfen, weil sie näher an den Betroffenen sind als der oft weit entfernte Staat. Also werden dem Staat Gemeinwohlaufgaben abgenommen, die er sonst mit öffentlichen Geldern finanziert selbst wahrnehmen müsste. (nach: Wikipedia – die freie Enzyklopädie www.wikipedia.de)

Eine steuerliche Begünstigung tritt dann ein, wenn der Verein *gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche* Zwecke verfolgt. Diese steuerliche Begünstigung beinhaltet eine Befreiung von den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) und andere steuerliche Erleichterungen (vgl. z. B. Umsatzsteuer).

Wichtig! Der gemeinnützige Zweck eines Vereins muss in der Satzung sehr konkret beschrieben sein. Es muss erkennbar sein, welche bestimmten steuerbegünstigten Zwecke der Verein verfolgen will. Die Satzung soll ebenfalls darstellen, wie und auf welche Weise der Verein die gemeinnützigen Zwecke erreichen will. Die Satzung muss so gestaltet sein, dass anhand der Satzung die Voraussetzungen von Steuerbegünstigungen überprüft werden können.

Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft, Verein oder Verband

Steuerbegünstigt können nur eingetragene/nicht eingetragene Vereine sein und GmbHs, AGs, Stiftungen (Körperschaften nach § 1 Abs. 1 KStG), nicht jedoch Personengesellschaften, GmbH & Co. KGs und auch keine Einzelpersonen. Ebenso gelten Untergliederungen von Vereinen, zum Beispiel Mitgliedergruppen der Volkssolidarität, nicht als selbstständige Rechtssubjekte (siehe § 51 S.3 Abgabenordnung, AO).

Die Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt geprüft. Dieses versendet nach der Prüfung so genannte *Freistellungsbescheide*, aus denen hervorgeht, ob der Verein gemeinnützig ist und damit steuerbegünstigt und berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu erhalten.

Das neue „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ brachte Veränderungen bei den Bestimmungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Bisher gab es lediglich beispielhafte Aufzählungen gemeinnütziger Zwecke, nunmehr gibt es einen Katalog gemeinnütziger Zwecke. Hierin wurde „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ neu aufgenommen.

Die §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) geben darüber detaillierte Auskunft.

Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

Hier findet sich ein abgeschlossener Katalog von nunmehr 25 gemeinnützigen Zwecken von (1.) der Förderung von Wissenschaft und Forschung bis zu der (25.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Diese 25 gemeinnützigen Zwecke sind zu finden im § 52 Abgabenordnung.

Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

Hier sollen Personen selbstlos unterstützt werden, die aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder wirtschaftlicher Gründe hilfebedürftig sind.

Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Hier geht es um die Förderung der großen öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinschaften

Definition: Gemeinnützigkeit

Steuerbegünstigt im Sinne der Gemeinnützigkeit sind danach diejenigen Zwecke, *die der Allgemeinheit dienen, die ausschließlich, unmittelbar und selbstlos verwirklicht werden*. Die Gemeinnützigkeit verlangt auch, dass *die finanziellen Mittel zeitnah* – bei der Volkssolidarität im Kreislauf ihrer sozialen Arbeit – verwendet werden und *die tatsächliche Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit dem in der Satzung formulierten Vereinszweck steht*.

Der Allgemeinheit dienen heißt, dass die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet sein muss, die Allgemeinheit zu fördern.

Eine Förderung der Allgemeinheit kommt insoweit insbesondere in den in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Bereichen in Betracht (z.B. die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, etc.) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht vor, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist (§ 52, Abs.1, Satz 2, AO).

Im Weiteren sind folgende wesentliche Grundsätze zu beachten:

Ausschließlichkeit heißt, dass im Satzungszweck kein nichtbegünstigter Zweck mitangegeben werden darf (§ 56 AO) und der Verein/Verband insbesondere die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

Unmittelbarkeit heißt, dass durch den Verein selbst oder bedingt auch durch Hilfspersonen die begünstigten Zwecke verwirklicht werden (§ 57 AO).

Selbstlosigkeit heißt, dass nicht „in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ... verfolgt“ werden, dass „die Mittel der Körperschaft ... nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden“, keine Rückzahlung des Vereinsvermögens erfolgt und keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Sowie, dass z. B. im Falle der Vereinsauflösung das Vermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (§ 55 AO).

Also darf eine gemeinnützige Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbs-

zwecke – verfolgen. Im Vordergrund muss immer deutlich der ideale Zweck stehen! (nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AO)

Hinweis zur Mittelverwendung für die Mitgliederwerbung:

Bis 2003 galt eine 10 Prozent-Regelung für die Werbung neuer Mitglieder, d. h. es durften nur bis max. 10 Prozent der Verwaltungsausgaben für die Mitgliederwerbung ausgegeben werden. Nunmehr gilt ein allgemeiner Höchstbetrag von insgesamt 50 Prozent für alle Verwaltungsausgaben, in welche die Mitgliederwerbung eingeschlossen ist. Die Kosten für die Mitgliederwerbung dürfen also zusammen mit den anderen Verwaltungsausgaben insgesamt nicht 50 Prozent der Einnahmen des gemeinnützigen Vereins übersteigen. Dies ist für die Mitgliederwerbung von Vereinen eine deutliche Verbesserung, da im Rahmen der gesamten Verwaltungskosten mehr Mittel dafür bereit gestellt werden können. (OFD Magdeburg - 15.04.2004 S 0174 - 16 - St 217)

Zeitnahe Mittelverwendung heißt, dass der Verein seine Mittel grundsätzlich vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt grundsätzlich noch vor, wenn die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden. In bestimmten Fällen lässt das Gesetz Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung zu (Rücklagenbildungen).

Hinweis zur Vermögensbindung

Die Vermögensbindung (§ 55, Abs. 1, Nr.4 in Verbindung mit § 61 AO) soll verhindern, dass Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft in Bereiche fließen, die nicht steuerbegünstigt sind. Dies könnte beispielsweise bei einer Auflösung des Vereins oder durch Änderung des Vereinszwecks in einen nicht steuerbegünstigten Vereinszweck geschehen. Das Vermögen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaft muss also für gemeinnützige Zwecke erhalten bleiben.

Falls – aus welchen Gründen auch immer – die Vermögensbindung durch eine Satzungsänderung aufgegeben wird, wird sich unmittelbar ein Verlust der Gemeinnützigkeit ergeben. Dieser kann sich dann für zehn Jahre rückwirkend auswirken. Hierdurch können erhebliche steuerliche Nachforderungen entstehen.

Übereinstimmung von tatsächlicher Geschäftsführung und Satzungs- bzw. Vereinszweck heißt, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins/ Verbandes mit der Satzung übereinstimmt und im Einklang mit den Forderungen der Satzung zur Gemeinnützigkeit handelt (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, Verwendung der Mittel für gemeinnützige Zwecke).

Wichtig ist vor allem, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins (also das konkrete Handeln des Vereins) mit dem in der Satzung angegebenen Zweck übereinstimmt. Dies gilt über den gesamten Zeitraum der Existenz des Vereins. Der Verein muss dies z. B. durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine gesamten Einnahmen und Ausgaben für sämtliche Tätigkeitsfelder nachweisen (§ 63 AO).

Im Zeitenlauf können sich natürlich die Vereinsaktivitäten fortentwickeln und ändern. Deshalb sollte von Zeit zu Zeit der in der Satzung verankerte Vereinszweck immer wieder mit den tatsächlichen Aktivitäten verglichen werden. Manchmal kann dann eine Satzungsänderung notwendig werden. Hinzuweisen ist auch darauf, dass Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich schädlich für die Gemeinnützigkeit sind (BMF-Schreiben vom 19.10.1998).

Sonderfall: Freiwilligenagenturen

Einige Gliederungen der Volkssolidarität sind mittlerweile Träger von Freiwilligenagenturen geworden. Bis vor kurzem waren Freiwilligenagenturen und -zentren, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das freiwillige bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in den steuerbegünstigten Bereichen zu fördern, nicht steuerlich begünstigt. Deshalb haben sich die Träger der Freiwilligenagenturen auch als Bildungsanbieter verstehen müssen. Denn Bildungsarbeit war bislang als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Durch das neue Ehrenamtsgesetz ist nun auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements selbst eine unmittelbare steuerbegünstigte Tätigkeit.

Sonderfall: Steuerlich unschädliche Betätigungen bei Fördervereinen
Wir haben uns schon damit befasst, dass im Regelfall die Gemeinnützigkeit an die unmittelbare Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks gebunden ist. Noch einmal zu Erinnerung: ein Verein ist dann gemeinnützig, wenn er seinen gemeinnützigen Zweck direkt und ohne Umwege verfolgt. In bestimmten Fällen jedoch wird mittlerweile die Forderung der unmittelbaren Zweckverwirklichung weiter ausgelegt. Im § 58 der Abgabenordnung sind diese Fälle aufgeführt. Hier ist nachzulesen, dass beispielsweise auch *Spendensammelvereine* oder *Fördervereine* als steuerbegünstigt gelten. Spendenvereine oder Fördervereine haben meist nicht die unmittelbare Aufgabe, „Gutes zu tun“. Sondern sie sollen dazu verhelfen, „Gutes zu tun“ – meist, indem sie Geld für Einrichtungen sammeln, die dann engagiert fürs Gemeinwohl aktiv sind.

Wenn nun ein Förderverein bspw. für einen anderen Verein oder eine Einrichtung Mittel sammelt, die dann durch den anderen Verein oder die Einrichtung für als gemeinnützig anerkannte und damit steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden, gilt für die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) eine Ausnahme (§ 58 Nr.1 und 2 AO).

Allerdings: Natürliche Personen dürfen von Fördervereinen nicht gefördert werden. Und: Auch die Förderung eines gemeinnützigen Projekts eines nicht steuerbegünstigten Trägers ist nicht möglich.

Sinn dieser Regelung ist die Verhinderung der Vorschaltung von gemeinnützigen Spendensammelvereinen vor gewerblichen, auf Gewinnerzielung orientierte Einrichtungen (private Pflege- Unternehmen oder – heime, die meist normale GmbHs sind mit Gewinnausschüttung an Gesellschafter). Die Fördervereine müssen allerdings die Mittel zeitnah an den zu fördernden Verein abführen. Fördervereinen ist die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften erlaubt. Aber auch andere gemeinnützige Vereine können ihre Mittel an andere gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen weitergeben. Voraussetzungen: die Höhe der weitergegebenen Mittel dürfen fünfzig Prozent der Vereinseinnahmen nicht überschreiten.

Verlust der Gemeinnützigkeit

Als gemeinnützig anerkannte Vereine/Institutionen können ihre Gemeinnützigkeit wieder verlieren. Dies geschieht durch Anordnung des Finanzamts. Mögliche Gründe dafür können sein:

- ▶ Aufwendungen für Spendenwerbung oder
- ▶ Aufwendungen für die Vereinsverwaltung überschreiten ein bestimmtes Maß,
- ▶ erhebliche Veruntreuungen.

Es muss also immer ein dem gemeinnützigem Satzungszweck entsprechendes Verhalten in finanzieller Hinsicht eingehalten werden.

Spenden für gemeinnützige Organisationen

Das neue Gesetz zur weiteren Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements hat auch Auswirkungen auf das Spendenrecht. Hier hat das Gesetz in der geänderten Abgabenordnung (AO) das bisherige Spendenrecht und das Gemeinnützigkeitsrecht zusammengefasst und damit vereinheitlicht. Bisher wurde zwischen besonders förderungswürdigen und anderen gemeinnützigen Zwecken (die bisher spendenrechtlich nicht berücksichtigt wurden) unterschieden. Diese Unterscheidung wurde aufgehoben. Damit sind nun alle gemeinnützigen Zwecke (im Sinne der Abgabenordnung) spendenrechtlich abzugsrelevant.

Außerdem wurde rückwirkend zum 1. Januar 2007:

- ▶ die Anhebung des Spendenabzugs,
- ▶ die Erhöhung der Beträge für den vereinfachten Zuwendungsnachweis und
- ▶ die Verringerung der Spendenhaftung festgesetzt.

Was sind Spenden?

Unter Spenden versteht das Gesetz freiwillige und unentgeltliche Gaben, ohne eine Gegenleistung zu erwarten, die zu Gunsten eines spendenbegünstigten Vereins fließen. Unentgeltliche Arbeitsleistungen oder die kostenfreie Überlassung von Räumen gelten nicht als Spenden.

Nur wenn vertragliche Vereinbarungen bestehen, deren Erfüllung einklagbar ist und auf deren Entgelt verzichtet wird, um dies zu spenden, gelten auch Arbeitsleistungen als Spenden.

„Aufwendungen zu Gunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“ (§ 10b Abs.3 EStG)

Beispiel: Ein Vereinsmitglied ist Maler und renoviert das Vereinsbüro mit Nebenräumen gegen Honorar von 2.500 Euro. Der Maler kann dieses Honorar dem Verein spenden; muss es aber gleichzeitig auch als Einnahme versteuern. Wurde dagegen vor der Renovierungs- und Malerarbeit keine Vergütung vereinbart und ist deshalb eine unentgeltliche Arbeitsleistung anzunehmen, bedeutet dies für den Verein, dass dem Maler für die Arbeitsleistung auch keine Spendenquittung ausgestellt werden darf.

Spendenabzug

Generell bis zu 20 Prozent der Summe aller steuerlichen Jahreseinkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte) von Personen können als Spenden steuerlich geltend gemacht werden.

Aufwandsspenden

Vereinsmitglieder können die Telefonkosten, Internetkosten, Fahrtkosten die ihnen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstehen, ihrem Verein spenden. Allerdings müssen diese sogenannten Aufwandsspenden vom Finanzamt anerkannt werden. Dies geschieht durch detaillierte Aufzeichnungen (Telefoneinzelnachweise etc.); so muss bei Aufwandsspenden von Fahrtkosten bei jeder einzelnen Fahrt erkennbar sein, dass diese für den begünstigten Zweck ausgeführt wurde. Die Spender müssen im Einzelnen belegen, in welcher Eigenschaft (z. B. als Vereinsvorstandsmitglied), weshalb und wann sie tätig waren und Angaben zur Fahrtstrecke machen. Pauschale Angaben sind nicht ausreichend.

Spendennachweise

Generell gelten nun vereinfachte Spendennachweise:
Die Beitragsgrenze für den vereinfachten Spendennachweis ist möglich für Spenden bis 200 Euro (vorher bis 100 Euro), diese kann vom Spender durch einen Bareinzahlungsbeleg oder durch eine Buchungsbestätigung nachgewiesen werden.

Dieser Beleg muss folgende Informationen aufweisen:

- ▶ der Empfänger muss eine gemeinnützige Körperschaft (Verein/Verband) sein,
- ▶ auf dem vom Empfänger hergestellten Überweisungsbeleg muss der steuerbegünstigte Zweck und
- ▶ Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftssteuer (Gemeinnützigkeit) aufgedruckt sein,
- ▶ Angaben, ob es sich um eine Spende oder um einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Es ist sinnvoll für die Gliederungen der Volkssolidarität, entsprechende Vordrucke von Einzahlungsbelegen für interessierte Spender bereitzustellen. Dann kann beim Ausfüllen nichts falsch gemacht werden. Diese liegen im VS-Shop der Bundesgeschäftsstelle als Angebot vor.

Spenden bis 200 Euro müssen vom Verein/Verband dem Spender also nicht durch eine Spendenquittung belegt werden.

Bei höheren Spendensummen allerdings sollten sogenannte Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Die Zuwendungsbestätigung muss von mindestens einer durch die Satzung oder durch Auftrag berechtigten Person unterzeichnet werden.

Spendenbescheinigungen müssen nach den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken ausgestellt werden. Die von der Bundesgeschäftsstelle oder von den Landesgeschäftsstellen ausgegebenen Vordrucke sollten dabei möglichst genutzt werden.

Sachspenden

Es ist möglich, neben Geld auch „Sachen“ zu spenden. Beispielsweise eine Computeranlage. Bei einer Sachspende muss folgendes beachtet werden:

- ▶ den Zeitpunkt der Spende,
- ▶ die genaue Bezeichnung und
- ▶ den Wert des Gegenstandes schriftlich festhalten.

Der Verein/Verband muss die Sachspende bestätigen und gewährleisten, dass die Verwendung ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken erfolgt.

Manche Vereine bitten Unternehmen um Geld- und Sachspenden. Bei solchen Unternehmensspenden muss angegeben werden, ob es sich um Mittel aus dem Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Bei einer Sachspende aus dem Privatvermögen muss die Spende mit dem Marktwert bewertet und dieser Wert

muss vom Spender nachgewiesen werden. Man sollte also schriftliche Angaben zum Alter, zum Neupreis, zum Zustand der Sachspende machen. Sachspenden – entnommen aus dem Betriebsvermögen – sind mit dem Teilwert zu bewerten, können aber auch nach dem Buchwert bewertet werden. Die auf diesen Wert entfallende Umsatzsteuer ist ebenfalls als Spende absetzbar.

Spenden-(Aussteller-)Haftung

Für falsche Spendenbestätigungen muss gehaftet werden. Entweder haftet der Spender oder der Spendenempfänger. Gut zu wissen ist, dass in Haftungsfällen die Haftungssummen abgesenkt wurden. So wurde die Haftung für zu Unrecht ausgestellte Spendenbestätigungen von 40 Prozent auf 30 Prozent des Zuwendungsbetrages bei der Einkommens- und Körperschaftsteuer abgesenkt. Dagegen wurde die bei Unternehmensspenden eventuell zusätzlich anfallende Haftung für entgangene Gewerbesteuer auf 15 Prozent erhöht.

Generell gilt: „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (*sog. Ausstellerhaftung*), oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (*sog. Verwendungshaftung*), haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen“ (§ 10b, Abs.4, Satz 2 EStG). Diese Haftungssumme erhöht sich um 15 Prozent für die entgangene Gewerbesteuer (§ 9, Nr. 5, GewStG), falls es sich um Unternehmensspenden handelt.

In der Regel haften hier die unterschreibenden Vorstände.

Bitte beachten: Es droht der Entzug der Gemeinnützigkeit im Falle von grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Ausstellung von falschen Spendenbescheinigungen.

Neuregelungen für gemeinnützige Geschäftsbetriebe

Umsatzfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wurde von 30.678 Euro auf 35.000 Euro angehoben.

Körperschaft- und Gewerbesteuern fallen bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen, die sich lediglich auf ihren ideellen Bereich beschränken (also in keiner Weise wirtschaftlich tätig werden), nicht an.

Freigrenze

Sofern die Brutto-Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins 35.000 Euro/Jahr nicht überschreiten, ist dieser Verein von den Körperschaft- und Gewerbesteuern befreit. Diese Grenze gilt aber nicht für die Umsatzsteuer. Im Weiteren ist für Vereine/Verbände (nicht aber für GmbHs) der Freibetrag von 3.835 Euro zu beachten.

Bitte beachten! Wenn diese Grenze überschritten wird, sollte ein Steuerberater konsultiert werden!

Vereine/Verbände sind rechtlich gesehen Körperschaften, damit unterliegen sie im Rahmen ihrer Einkünfte (z. B. aus Sponsoring!) dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), dem Gewerbesteuergesetz (GewStG), und mit ihren Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Wie bekannt, bestehen – soweit es sich um gemeinnützige Tätigkeiten handelt – steuerlich Vergünstigungen.

Welche Steuern fallen wann in welcher Höhe an?

Vereinstätigkeiten lassen sich steuerlich so darstellen:

- ▶ ideeller Bereich,
- ▶ Vermögensverwaltung,
- ▶ Zweckbetrieb,
- ▶ steuerpflichtiger Wirtschaftsbetrieb.

Lediglich für den steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb fallen Ertragssteuern, (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) an.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf den Bereich des steuerpflichtigen Wirtschaftsbetriebs des Vereins bzw. Verbandes!

Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer

Die Körperschaftsteuer (KSt) ist abhängig von der Höhe eines eventuell erwirtschafteten Gewinns/Überschusses eines steuerpflichtigen Wirtschaftsbetriebs eines Vereins/Verbandes.

Gewinne sind zu ermitteln:

- ▶ durch eine Überschussermittlung – also durch den Vergleich der Einnahmen mit den Ausgaben; buchhalterisch dient dazu eine Einnahmen/Ausgabenrechnung (§ 4 Abs.3 Einkommensteuergesetz EStG),
- ▶ durch einen Vermögensvergleich – also durch die Erstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV); dies geschieht durch die doppelte Buchführung.

Körperschaftsteuer ist relevant für den steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb und ist ab 2008 in Höhe von 16 Prozent (einschl. Solidaritätszuschlag vom zu versteuernden Gewinn) zu entrichten.

Bei der **Gewerbesteuer** (ebenfalls relevant für den steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb) gibt es analog der Körperschaftsteuer einen Freibetrag von ca. 3.900 Euro. Jenseits dessen muss je nach Ortsgemeinde ein bestimmter Steuerhebesatz (ca. 15 – 20 Prozent des Gewinns bei Überschreiten des Freibetrags) gezahlt werden.

Die Umsatzsteuer kann auch für den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung relevant werden (hier evtl. 7 Prozent).

Für Heranziehung zur Umsatzsteuer (USt) gibt es zwei Voraussetzungen:

Erstens muss es sich um so genannte steuerbare Umsätze handeln (z. B. Verkäufe oder sonstige Dienstleistungen an Kunden und Mitglieder, Eigenverbrauch u. a.); vgl. § 1 UStG. Keine steuerbaren Umsätze sind z. B. öffentliche Zuschüsse, Schadensersatzleistungen.

Zweitens muss es sich um Umsätze aus unternehmerischen Tätigkeiten handeln; hierzu zählen alle nachhaltigen Tätigkeiten, die zur Erzielung von Einnahmen dienen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Ein Verein erfüllt diese beiden Bedingungen, wenn er aktiv die Bereiche Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger Wirtschaftsbetrieb betreibt. In diesen Fällen gilt der Verein als Unternehmer!

In diesem wirtschaftlichen Bereich fallen steuerpflichtige Umsätze an, soweit keine Befreiungsvorschriften greifen. Insoweit können auch beim Finanzamt Vorsteuern geltend gemacht werden. Das heißt: Rechnungen aus dem idealen Bereich dürfen nicht zum Vorsteuerabzug genutzt werden!

Aus Unternehmensicht handelt es sich bei der Umsatzsteuer um eine durchlaufende Steuer – durchlaufend deshalb, weil der Unternehmer die verausgabte Umsatzsteuer (sog. Vorsteuer) vom Finanzamt erstattet bekommt und die eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Nicht immer sind Umsätze zu versteuern, hier eine Übersicht von beispielhaften Befreiungen nach §4 UstG (Nr.18-25):

... **(18)** – die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften ..., die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen...

die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter dem durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben...

(22) – Vorträge, Kurse und sonstige Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von ... Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken ... dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden, andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von bestimmten Unternehmern durchgeführt werden, so weit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

(23) – die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche sind im Sinne dieser Vorschrift alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres...;

(25) – die folgenden Leistungen der ... förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe..., die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, so weit diese Leistungen den Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen. ...

Außerdem gibt es Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz (derzeit 7 Prozent). Darunter fallen alle nicht steuerfreien Umsätze der Zweckbetriebe (§ 12 Abs.2 Nr. 8a UStG). So sind z.B. die Umsätze von Beschäftigungsprojekten (z. B. an sogenannte Geschützte Werkstätten für Behinderte), sofern sie Zweckbetriebe sind, nur mit 7 Prozent Umsatzsteuer zu belegen. Dies ist wichtig für Nutzer, die dann auch weniger Mehrwertsteuer bezahlen müssen!

Die übrigen Umsätze unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent.

Neue Freigrenze zur Umsatzsteuer/Vorsteuer

Die Umsatzgrenze für die pauschale Berechnung der mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze mit 7 Prozent wurde durch das neue Ehrenamtsgesetz ebenfalls von 30.678 Euro auf 35.000 Euro ab dem 01.01.2008 erhöht.

Vereine können auch eine **Kleinunternehmerregelung** nutzen. Dies ist hilfreich, weil dann keine Umsatzsteuer abzuführen ist.

Dies ist möglich, wenn der Umsatz des Vorjahres 17.500 Euro (inkl. MWSt.) nicht überschritten hat und der Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro (inkl. MWSt.) voraussichtlich nicht überschreiten wird. (§ 19 UStG).

Dann darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden und entsprechend entfällt auch der Vorsteuerabzug.

Unter bestimmten Umständen ist es für einen Verein auch sinnvoll, die Regelbesteuerung zu wählen. Immer dann, wenn die Vorsteuererstattung für die nächsten fünf Jahre voraussichtlich höher sein wird als die abzuführende Umsatzsteuer. Es besteht dann eine gesetzlich vorgegebene Fünf-Jahres-Bindung an diese Regelbesteuerung. Die Regelbesteuerung kann für diejenigen Vereine interessant sein, deren Zweckbetriebe nur dem *ermäßigten* Umsatzsteuersatz unterliegen und die deshalb eher in den Genuss der Vorsteuererstattung kommen. In diesen Fällen sollte ein Steuerberater berechnen, ob dies ein finanzieller Vorteil für den Fünf-Jahreszeitraum sein kann oder nicht.

Umsatzsteuermeldung (§ 18 UStG)

Nach Ablauf eines Jahres muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden. Wenn die Höhe der Steuerschuld bestimmte Summen überschreitet, gibt es zusätzlich die Notwendigkeit der Abgabe von Voranmeldungen.

Dies gilt in folgenden Fällen:

- ▶ vierteljährliche Voranmeldung, wenn die Steuer des Vorjahres 512 Euro überstiegen hat,

- ▶ monatliche Voranmeldung, wenn die Steuer des Vorjahres 6.136 Euro überschritten hat.

Bei Neugründungen ist im laufenden und im folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat, soweit wesentliche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten erfolgen.

Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer

Hier gilt für gemeinnützige Vereine eine Steuerbefreiung, wenn sie Vermögen aus Erbschaften und Schenkungen erhalten, sofern sie zum Zeitpunkt der Erbschaft/Schenkung die Bedingungen der Gemeinnützigkeit erfüllt haben.

Bitte beachten! Die Steuerbefreiung fällt nachträglich weg, wenn innerhalb von zehn Jahren beim Verein dessen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wegfallen! Dann muss nachträglich Erbschafts- oder Schenkungssteuer gezahlt werden.

Neue Regelung bei der Vereinsauflösung.

Das neue Ehrenamtsgesetz hat im Falle einer Vereinsauflösung die bisherige Regelung aufgehoben, dass die Verwendung des Vermögens einer gemeinnützigen Körperschaft erst bei ihrer Auflösung mit dem Finanzamt abgestimmt werden kann. Es kann bereits in der Satzung eine Vermögensbindung bestimmt werden, damit das Vermögen für gemeinnützige Zwecke nutzbar bleibt. Es muss bestimmt werden, dass

- ▶ entweder eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- ▶ oder ein bestimmter gemeinnütziger (steuerbegünstigter) Zweck benannt wird, der/dem das Vermögen im Falle der Auflösung oder des Wegfalls zufließt.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – Bundesgesetzblatt (Abdruck)

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Vom 10. Oktober 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 3	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 5	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 6	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 7	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 8	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 8a	Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007
Artikel 9	Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Ermächtigungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe „1 848 Euro“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.“

3. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zu-

wendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe bei der Entnahme angesetzt Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Ermächtigungen“.

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b;“.

5. Dem § 52 Abs. 24b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10b Abs. 1 und 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen § 10b Abs. 1 in der am 26. Juli 2000 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung der

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die jeweiligen Angaben zu den §§ 48 und 49 wie folgt zusammengefasst:

„§§ 48 und 49 (weggefallen)“.

2. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zur Linderung der Not“ durch die Wörter „zur Hilfe“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.“

3. Die §§ 48 und 49 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Einkommens oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder

4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,“.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,“.

3. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 67a Abs. 1 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1d

Steuerbegünstigte Zwecke

Die §§ 52, 58, 61, 64 und 67a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) sind ab 1. Januar 2007 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 23a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des****Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

In § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 8a**Änderung des****Investitionszulagengesetzes 2007**

Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Begünstigte

Investitionen, Investitionszeitraum
und Höhe der Investitionszulage

in dem nicht zum Fördergebiet im Sinne

des § 1 Abs. 2 gehörenden Teil des Landes Berlin

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf eine Investitionszulage. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 16. Oktober 2007 und vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat, findet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung

(EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85), Anwendung.

(3) Für Investitionen im Sinne des Absatzes 2, die vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, beträgt die Investitionszulage

1. 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt,

2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Investitionen handelt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, dessen förderfähige Kosten sich auf mindestens 25 Millionen Euro belaufen, oder soweit es sich um Investitionen in den Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne des Anhangs I des EG-Vertrages handelt.

(4) Dieselben förderfähigen Kosten dürfen neben der nach Absatz 3 gewährten Investitionszulage nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln gefördert werden.

(5) §§ 4, 6 bis 9, 10 Abs. 3 und 4 sowie §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß.“

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 8a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Nach § 34 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 9 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbsteuergesetzes

Das Gewerbebesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes

anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

2. Nach § 36 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

Notizen

A

Allgemeinheit	19
Anerkennung der Gemeinnützigkeit	18
Aufwandsentschädigung	11, 12, 15
Aufwandsspenden	24
Ausschließlichkeit	19
Ausstellerhaftung	26

B

Betriebsvermögen	25
Bundesgesetzblatt	33

E

Ehrenamtspauschale	14, 15
Einzahlungsbelege	25
Erbschaftssteuer	31
Ertragssteuern	27

F

Fördervereine	22
Freibeträge	6, 11
Freibetragsregelung	12
Freigrenze	27, 30
Freiwilligenagenturen	21

G

Geldspenden	25
Gemeinnützigkeit	19, 22
Gemeinnützigkeit, Entzug	26
Gemeinnützige Körperschaft	19
Gemeinnützige Zwecke	17, 18
Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht	7
Geringfügigkeitsgrenze	8
Gewerbesteuer	28
Großspendenregelung	7
Gültigkeit	6

H

Haftung	26
Haftungssumme	26

K

Kirchliche Zwecke	19
Kleinunternehmerregelung	30
Körperschaftssteuern	28

M

Mildtätige Zwecke	18
Minijob	13
Mitgliederwerbung	20
Mittelverwendung, zeitnahe	20

N

Nebentätigkeit	13
Neuregelungen	6

P

Pauschalen	6
Privatvermögen	2

R

Regelbesteuerung	30
Rücklagenbildung	20

S

Sachspenden	25
Schenkungssteuer	31
Selbstlosigkeit	19
Sonderabzugsbetrag	8
Spenden	23
Spendenabzug	7, 22, 24
Spendenabzugsberechtigung	7
Spendenbescheinigung	25
Spendenhaftung	23, 26
Spendennachweis	8, 24
Spendenrecht	22
Spendensammelvereine	22
Spendenvortrag	7
Steuersatz, ermäßigter	30
Stiftungen	8
Stiftungsstockspendenbetrag	9
Subsidiaritätsprinzip	17

U

Überschussbeteiligung	28
Übungsleiterfreibetrag	11
Übungsleiterpauschale	13, 15
Umsatzfreigrenze	27
Umsatzsteuer	28, 30
Umsatzsteuermeldung	30
Unmittelbarkeit	19

V

Vermögensvergleich	28
Verantwortliches Ehrenamt	12
Vereinszweck	21
Vergütungen	14
Vereinsauflösung	31
Verlust der Gemeinnützigkeit	22
Vermögensbindung	20
Vordrucke	25
Vorsteuer	29, 30

Z

Zuwendungsnachweis	23
Zuwendungsbestätigungen	25

Impressum

Erstellung des Materials

Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland

(fjs e.V.) Marchlewskistr. 27, 10243 Berlin

Tel.: 030 275 49 38

Fax: 030279 01 26

E-Mail: akademie@ehrenamt.de/www.ehrenamt.de

Bearbeitung des Materials

Bundesgeschäftsstelle:

Dr. Bernd Niederland, Helmut Schietzel

WST Hansaberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Hans-J. Rath

Gestaltung/Satz

Bärbel Herwig, B plus Kommunikationsdesign

Herausgeber

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 16, 10119 Berlin

Tel.: 030-27 89 70

Fax: 030-27 59 39 59

E-Mail: bundesverband@volkssolidaritaet.de

Internet: www.volkssolidaritaet.de

Haftungsausschluss

Diese Broschüre dient der Information. Der Inhalt dieser Broschüre wurde von den Verfassern und von den Herausgebern sorgfältig geprüft, eine Garantie hierfür kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung der Verfasser und des Herausgebers ausgeschlossen.

